

Protokoll der 1. Bürgergemeindeversammlung 2026

Versammlung vom 27. Mai 2026, 19:30 bis 20:00 Uhr
im Landgasthof Sommerhaus

Sitzungsleitung	Lukas Scheidegger
Stimmzähler	Meret Burri Nik Lüthi
Sekretär	Thomas Mettler
Anwesend	98 Stimmberechtigte
Presse	Von der Presse sind folgende Vertreter anwesend: - Frau Helen Käser, d'Region
Einberufung	Publikation auf "ePublikation.ch" vom 27.4. bis 27.5.2026

Den Stimmberechtigten sind am 5. Mai 2026 per Post folgende **Unterlagen** zugestellt worden:

- Traktandenliste mit den Berichten und Anträgen des Burgerrates zu den Vorlagen
- Verwaltungsbericht 2025

Das **Stimmregister** weist per 27. Mai 2026 aus:

stimmberechtigte Frauen	193
stimmberechtigte Männer	<u>197</u>
Stimmberechtigte total	390

VERHANDLUNGEN

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und begrüsst die Anwesenden. Auf die Bekanntgabe der Entschuldigungen wird wie üblich verzichtet. Die entsprechende Liste ist diesem Protokoll beigeheftet.

Aufgrund des Brandfalles in Crans-Montana VS instruiert der Vorsitzenden die Anwesenden über eine allfällige Evakuierung im Falle eines Brandes während der Versammlung.

Das Stimmrecht der Anwesenden ist unbestritten. Nicht stimmberechtigt sind Pressevertreter sowie die anwesenden Mitarbeitenden der Bürgergemeinde.

Die publizierte Traktandenliste wird stillschweigend gutgeheissen.

Wie üblich verliest der Vorsitzende die Namen der neu Stimmberechtigten.

1 **Jahresrechnung** 930.1.010 *Jahresrechnung 2025; Genehmigung*

Erläuterungen

Ein Auszug aus der Jahresrechnung 2025 ist allen Stimmberechtigten mit dem Verwaltungsbericht 2025 zugestellt worden. Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 499'458.53 ab.

Die Revisionsgesellschaft BDO AG empfiehlt in ihrem Bericht ohne Einschränkung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen. Die Revisionsstelle attestiert, dass die Jahresrechnung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht. Zudem bestätigt sie in ihrem Datenschutzbericht als unabhängige Datenaufsichtsstelle, dass die Datenschutzvorschriften in den letzten 12 Monaten eingehalten worden sind.

Gemäss Art. 71 Gemeindegesetz verabschiedet der Burgerrat die Jahresrechnung 2025 der Bürgergemeinde Burgdorf:

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF 7'074'438.65
	Ertrag	CHF 7'573'897.18
	Ertragsüberschuss	CHF 499'458.53
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF 417'523.41
	Einnahmen	CHF 0.00
	Nettoinvestitionen	CHF 417'523.41
Nachkredite	Gebundene Ausgaben	CHF 46'858.70
	in Kompetenz Burgerrat	CHF 302'697.80
	in Kompetenz Bürgergemeindeversammlung	CHF 301'447.29
	- <i>Casino-Theater Beschluss 26.11.25 BUGV</i>	CHF 142'000.00
	- <i>Schnitzeleinkauf für Wärmeverbund</i>	CHF 77'816.35
	- <i>zu tief budgetierter Wareneinkauf Sommerhaus</i>	CHF 81'630.94

Herr Jürg Lutz, Ressortleiter Finanzen, orientiert die Anwesenden über das Rechnungsjahr 2025. Er empfiehlt im Namen des Burgerrates die Jahresrechnung 2025 wie erläutert zu genehmigen.

Beschluss

Die Versammlung stimmt der vorliegenden Jahresrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 499'458.53 ohne Änderungen in offener Abstimmung einstimmig zu.

2 **Stipendien, Ausbildungs- & Weiterbildungsfonds** 572.1.010 *Beschluss Aufhebung*

Erläuterungen

Das geltende Reglement über den Ausbildungsfonds stammt aus dem Jahr 1998. Gemäss Art. 2 dürfen aus diesem Fonds aktuell nur Stipendien finanziert werden. Zudem müsste der Fonds jährlich mit mindestens 4% verzinst und das Stammkapital von CHF 95'000.- darf nicht unterschritten werden.

Per 1. Januar 2026 weist der Fonds ein Vermögen von CHF 482'373.- aus. Er entstand im Jahr 1971 durch die Zusammenlegung von drei älteren Fonds, deren Ursprünge teilweise bis ins 17. Jahrhundert zurückreichen (Legate zur Förderung des theologischen Studiums).

Seit 2017 ist der Fonds durch den Burgerrat sisiert. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere zwei Gründe: Einerseits wurde es zunehmend schwieriger, Stipendien an tatsächlich bedürftige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mangels Nachfrage zu vergeben. Andererseits führte die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen dazu, dass kantonale Stipendien entsprechend gekürzt wurden.

Beim Ausbildungsfonds handelt es sich um eine sog. verwaltete unselbständige Stiftung gemäss Art. 92f der Gemeindeverordnung. Grundsätzlich sind zweckbestimmte Zuwendungen Dritter im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden (Art. 92 GV). Die Bestimmung der Zuwendung darf nur abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend. Eine Zweckänderung ist vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zu bewilligen (Art. 93 GV).

Der Burgerrat will den Fonds nun weiter öffnen und dessen Mittel unter anderem ebenfalls für Beiträge an Schulen und weiteren Organisationen für Projektwochen, Landschulwochen etc. verwenden.

Mit Mail vom 7. April 2026 hat der Kanton die Bewilligung zur Zweckänderung in Aussicht gestellt. Weiter teilt er mit, dass für die Verwendung der Mittel grundsätzlich kein Erlass notwendig ist. Zuständig und verantwortlich für die Interpretation einer Bestimmung ist der Burgerrat (vgl. dazu die subsidiäre Generalkompetenz des Burgerrats; Art. 21 Abs. 1 OgR BG Burgdorf und Art. 92 Abs. 2 GV).

Der Burgerrat beantragt deshalb, das alte Reglement über den Ausbildungsfonds aus dem Jahr 1998 aufzuheben. Im Hinblick auf die heutige Versammlung hat er, unter Vorbehalt, dass die heutige Versammlung die Aufhebung des bisherigen Reglements beschliesst, die Verordnung mit folgendem Wortlaut einstimmig genehmigt:

Verordnung über den Ausbildungs- und Weiterbildungsfonds

Grundlage Art. 1

Die Bürgergemeinde führt einen Ausbildungs- und Weiterbildungsfonds (unselbständige Stiftung).

Zweck Art. 2

Aus dem Ertrag und dem Kapital des Fonds und allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter können Beiträge an Einzelne oder Organisationen (Gruppen, Vereine, Schulen etc) für Ausbildungs- und Weiterbildungszwecke ausgerichtet werden. Dazu gehören beispielsweise auch Beiträge zur Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen wie Kurse, Vorträge, Exkursionen etc.

Verwaltung Art. 3

1 Das Fondskapital untersteht der Verwaltung durch den Burgerrat. Es ist Bestandteil des allgemeinen Bürgergutes und ist nicht speziell ausgeschieden.

2 Die Verzinsung des Fonds wird vom Burgerrat festgesetzt. Der Zinssatz beträgt mindestens ein Prozent-Punkt über dem jeweils gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz.

Zuständigkeit Art. 4

Über die Ausrichtung von Beiträgen und die zweckmässige Bekanntmachung der Möglichkeit zum Bezug solcher Beiträge entscheidet der Burgerrat. Der Burgerrat kann den Geschäftsführer innerhalb des Zwecks ermächtigen, für einzelne Projekte Beiträge zu sprechen.

Inkrafttreten Art. 5

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt, dass die Bürgergemeindeversammlung am 27. Mai 2026 die Aufhebung des «Reglements über den Ausbildungsfonds 1998» beschliessen sollte, gleichentags in Kraft

Der Ratspräsident Dr. Beat Maurer erläutert den Anwesenden die Vorlage. Er ergänzt, dass seit rund zehn Jahren keine Stipendien mehr ausbezahlt worden sind und ebenfalls die Verzinsung des Fonds in den letzten Jahren tiefer war als die reglementarisch festgelegten 4 Prozent bzw. ganz ausgesetzt wurden. Dem Burgerrat erscheint ein sistierter Fonds nicht sinnvoll und er wünscht, die Fondsgelder zweckentsprechend verwenden zu können.

Es werden keine Fragen gestellt.

Beschluss

Das Reglement über den Ausbildungsfonds 1998 wird einstimmig aufgehoben.

3 Mitteilungen des Burgerrates 011.2.010

Es gibt keine Mitteilungen aus dem Burgerrat.

4 Verschiedenes 012.0.010

Termine 2026

Samstag, 6. Juni 2026	10.00 Uhr	Bürgeranlass im Raum Schönebüeli
Mittwoch, 25. November 2026	19.30 Uhr	nächste Bürgergemeindeversammlung

Es gibt keine Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung.

Mit Dank an die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer für ihr Interesse schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 20.00 Uhr

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Der Vorsitzende: Der Sekretär: